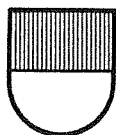


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
15. DEZ. 1965
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. November 1965

Nr. 5732

Die Einwohnergemeinde Nunningen beschäftigt sich schon seit einigen Jahren mit der Gesamtplanung der Gemeinde. Infolge der starken Bautätigkeit in den letzten Jahren sah sie sich gezwungen, diese Entwicklung durch Auflage von Bebauungs- und Zonenplänen in geordnete Bahnen zu lenken. Mit RRB Nr. 4461 vom 3. August 1962 wurde der grundsätzliche Beschluss der Einwohnergemeinde Nunningen vom 14. April 1962, wonach sie befugt ist, die nach § 12 des kantonalen Baugesetzes möglichen Bebauungspläne und zugehörigen speziellen Bauvorschriften zu erlassen, genehmigt.

Das Ingenieurbüro A. Hulliger, Breitenbach, welches mit den Arbeiten für die Gesamtplanung der Gemeinde beauftragt wurde, hat in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes studiert und die Gemeinde Nunningen unterbreitet nun dem Regierungsrat nachstehende Pläne zur Genehmigung:

- a. Bebauungs- und Zonenplan "Nord", Masstab 1:1000
- b. Bebauungs- und Zonenplan "Süd", Masstab 1:1000
- c. Bebauungs- und Teilzonenplan "Industriezone-West", Masstab 1:1000.

Die Pläne tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung, wobei auch auf eine harmonische Gestaltung des Dorfbildes Rücksicht genommen wurde. Das planlich erfasste Gebiet ist in folgende Zonen aufgeteilt:

Wohnzone, zwei Geschosse

Wohn- und Gewerbezone, drei Geschosse

Flachdachzone

Industriezone

Grünzone

Die Bebauungspläne enthalten gleichzeitig die neuen Linienführungen der Strassen sowie die Baulinienabstände.

Die öffentliche Planaufgabe wurde in der Zeit vom 3. Oktober bis 2. November 1964 durchgeführt. Innert nützlicher Frist sind dagegen 12 Einsprachen eingereicht worden. Anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 19. November 1964 zwischen Gemeinderat, Baukommission und Einsprecher konnten sämtliche Einsprachen auf dem Verhandlungswege gütlich erledigt werden. Somit lagen keine Einsprachen zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. Januar 1965 vor. Diese genehmigte den Bebauungs- und Zonenplan "Nord" und "Süd", sowie den Bebauungs- und Teilzonenplan "Industriezone-West".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die Baulinienabstände der Kantonsstrasse entlang (Richtung Zullwil, Bretzwil und Grellingen) sind zum Teil unklar und ungenügend und müssen den bestehenden und künftigen Verhältnissen besser angepasst werden. Sie können in der vorgesehenen Festlegung nicht genügen und müssen von der Plangenehmigung ausgenommen werden. Die Gemeinde wird verhalten, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen nochmals zu studieren und hierüber eine separate Planaufgabe durchzuführen. In der Zwischenzeit gelten die gesetzlichen Bauabstandsvorschriften von der Kantonsstrasse. Die Gemeinde ist zu verhalten, bis zur Genehmigung neuer Baulinien Baugesuche längs der Kantonsstrasse in diesen Gebieten dem Bau-Departement vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Folgenden Plänen wird die Genehmigung erteilt:

- a) Bebauungs- und Zonenplan "Nord"
- b) Bebauungs- und Zonenplan "Süd"
- c) Bebauungs- und Teilzonenplan "Industriezone-West"

2. Von der Plangenehmigung sind die Baulinien längs der Kantonsstrasse (Richtung Zullwil, Bretzwil und Grellingen) ausgenommen.

3. Die Gemeinde wird verhalten, möglichst rasch die Baulinien längs der Kantonsstrasse neu zu studieren und mit einem separaten Strassen- und Baulinienplan zur öffentlichen Auflage zu bringen.

4. Bis zur Genehmigung neuer Baulinien sind eventuelle Baugesuche an Kantonsstrassen dem Bau-Departement zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 888) NN
=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, Dornach, mit je 1 gen. Plan
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Nunningen
Baukommission der Einwohnergemeinde Nunningen, mit je 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 und 2 des Dispositivs)

1. The first part of the report is a general introduction to the subject of the study.

2. The second part of the report is a detailed description of the methods used in the study.

3. The third part of the report is a discussion of the results of the study.

4. The fourth part of the report is a conclusion and a list of references.